

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 12.

(No. 1610.) Verordnung wegen Modifikation der Verordnung vom 23ten August 1829, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 12ten Mai 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

In Berücksichtigung des von Unsren getreuen Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung abgegebenen Gutachtens und des dabei an Uns gerichteten Antrags wegen Modifikation Unserer Verordnung vom 23ten August 1829,

die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerium, wie folgt:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, dürfen in dem ganzen Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbande alle neue Achsen an solchen Wagen, auf welche die oben gedachte Verordnung vom 23ten August 1829. Anwendung findet, nur in der Art angefertigt werden, daß das Wagengeleise die darin im §. 1. bestimmte Breite erhält; die Beschränkung der in dem gedachten §. 1. enthaltenen Vorschrift auf die Anfertigung von Achsen an neuen Wagen findet daher nicht weiter statt.

§. 2. Es wird jedoch für den ganzen Umfang des gedachten Provinzialverbandes die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfnis auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, mit der Maßgabe gestattet, daß jedwede Spur die im §. 1. der Verordnung vom 23ten August 1829. vorgeschriebene Breite haben muß, und daß nach Ablauf der darin im §. 3. bestimmten Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht werden darf.

§. 3. Die im §. 2. der Verordnung vom 23ten August 1829. bestimmten Strafen kommen gegen die Handwerker, welche eine Achse wider die Vorschriften der obigen §§. 1. und 2. einrichten, ebenfalls zur Anwendung; auch soll die unterlassene Beobachtung der oben §. 2. vorgeschriebenen Maßgabe gegen